



SPD

SATZUNG DES SPD-UNTERBEZIRKS BRAUNSCHWEIG

*(Beschluss des UB-Parteitages vom 02.11.2013
zuletzt geändert mit Beschluss vom 25.02.2017)*

Präambel

Die SPD in Braunschweig ist eine demokratische Volkspartei.
Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen,
die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität,
zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau
und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1) Die Partei führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Unterbezirk Braunschweig. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Stadt Braunschweig.

§2 Aufbau der Partei

- 1) Grundlage der Organisation ist der Unterbezirk, der vom SPD-Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt ist.
- 2) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereinen, in denen sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben vollzieht. Deren Abgrenzung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen durch den Unterbezirksvorstand. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Ortsvereinen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Unterbezirksvorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Ortsvereine.
- 3) Ortsvereine können Distrikte bzw. Ortsabteilungen bilden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäße Pflichten bleiben davon unberührt.

§3 Aufgaben und Satzungsautonomie der Ortsvereine

- 1) Die Ortsvereine sichern die Teilhabe ihrer Mitglieder an der politischen Willensbildung. Sie eröffnen ihren Mitgliedern Zugang zu politischen Informationen und Qualifizierungsmaßnahmen.
- 2) Ortsvereine sollen öffentliche Veranstaltungen durchführen und sich an den stadtteilbezogenen Aktivitäten beteiligen.
- 3) Die Ortsvereine sollen Mitgliederversammlungen in angemessenen Abständen, jedoch mindestens einmal im Quartal durchführen. Nichtmitglieder erhalten kein Stimmrecht und können keine Funktionen übernehmen.

- 36 4) Die Ortsvereinsvorstandssitzungen können öffentlich oder parteiöffentlich sein. Über
37 Rede- und Antragsrecht entscheidet der jeweilige OV-Vorstand.
38
39 5) Die Mitglieder jedes Ortsvereins wählen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr
40 ihren Vorstand. Die Funktionsperiode des OV-Vorstandes kann aus sachlichen Gründen
41 über oder unterschritten werden. Eine Über- bzw. Unterschreitung der
42 Funktionsperiode darf nicht mehr als 3 Monate betragen.
43
44 6) Die Mitglieder der Ortsvereine wählen Delegierte in den Unterbezirksausschuss, zu den
45 Unterbezirksparteitagen und zu den Wahlgebietskonferenzen. Die Mitglieder der
46 Ortsvereine schlagen Delegierte zum Bezirksparteitag und zur
47 Bezirksdelegiertenkonferenz vor. Der Unterbezirksvorstand erarbeitet daraus, im
48 Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss, einen quotierten Vorschlag für den
49 Bezirksparteitag.
50
51 7) Ortsvereine können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen regeln. Die
52 Satzungen der Ortsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen
53 stehen.

54 **§4 Arbeitsgemeinschaften, Themenforen, Arbeitskreise und** 55 **Projektgruppen**

- 56 1) Die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften im SPD-Unterbezirk Braunschweig erfolgt
57 nach den vom SPD-Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Diese
58 Arbeitsgemeinschaften haben Antrags- und Rederecht für den Unterbezirksparteitag.
59 Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.
60
61 2) Vom Unterbezirksvorstand sowie durch Beschluss des Unterbezirksparteitages können
62 Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder
63 mitarbeiten können, eingerichtet werden. Arbeitskreisen und Themenforen steht das
64 Antrags- und Rederecht für den Unterbezirksparteitag zu. Die Tätigkeit der
65 Themenforen und Arbeitskreise erfolgt nach vom SPD-Parteivorstand hierfür
66 beschlossenen Grundsätzen.
67
68 3) Arbeitsgemeinschaften dürfen jeweils 2 stimmberechtigte Delegierte zum
69 Unterbezirksparteitag entsenden. Nichtmitglieder können keine Delegierte werden. Die
70 Zahl der nicht von den Ortsvereinen gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit
71 Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften und Themenforen) darf jedoch
72 insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl des
73 Unterbezirksparteitages ausmachen.

74 **§5 Öffnung für Gastmitglieder und Unterstützer/innen**

- 75 1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den
76 Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen
77 Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags-

- 78 und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen
79 sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen
80 beschränkt.
81
- 82 2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung
83 der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag
84 nach §1 Abs. 6 FO. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein
85 weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 des SPD-Organisationsstatut gelten
86 sinngemäß.
87
- 88 3) Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin
89 oder eines Unterstützers erhalten. Unterstützerinnen und Unterstützer können in einer
90 Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte
91 wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der
92 Partei müssen Parteimitglied sein. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und
93 mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.
94 Unterstützerinnen und Unterstützer zahlen den Beitrag nach § 1 Abs. 6 FO. Für die Nur-
95 Juso-Unterstützer/innen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und
96 Jungsozialisten ist der ermäßigte Beitrag nach § 1 Abs. 6 FO zu zahlen.
97
- 98 4) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
99
- 100 5) Wer Mitglied ist oder war, kann kein Gastmitglied oder Unterstützerin und
101 Unterstützer werden. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand.

102 **§6 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung**

- 103 1) Funktionsträgerin oder Funktionsträger im Sinne dieser Satzung ist, wer von der
104 zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion der Partei, ihrer
105 Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gewählt oder für ein Mandat oder
106 öffentliches Wahlamt nominiert worden ist. Mandatsträgerin oder Mandatsträger im
107 Sinne dieser Satzung ist, wer als Parteimitglied ein Mandat oder öffentliches Wahlamt
108 inne hat.
109
- 110 2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieser Satzung und
111 der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.
112
- 113 3) Ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin verliert seine bzw. ihre Funktion durch
114 (a) turnusmäßige Neuwahl, (b) Erlöschen der Funktion oder Ablauf der
115 satzungsmäßigen Amtszeit, (c) Niederlegung, (d) Aberkennung der Fähigkeit, eine
116 Funktion zu bekleiden, (e) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der SPD-
117 Wahlordnung), (f) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4 des SPD-Statuts), durch Annahme
118 einer anderen mit seiner bisherigen Funktion satzungsmäßig unverträglichen Funktion,
119 (g) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.
120
- 121 4) Gehören dem Unterbezirksvorstand bzw. den OV-Vorständen nicht mindestens drei
122 gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederung

123 unverzüglich Neuwahlen anzukündigen. Er muss die Rechte des handlungsunfähigen
124 Vorstandes wahrnehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte
125 kommissarisch beauftragen. Kommt es nicht in angemessener Zeit, spätestens aber
126 binnen drei Monaten, zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes, kann der Vorstand
127 der nächsthöheren Gliederung eine Neuabgrenzung nach §2 Abs.2 vornehmen.
128 Geschieht dies nicht in angemessener Zeit, so obliegt diese Pflicht wiederum dem
129 Vorstand der nächsthöheren Gliederung. Wurde ein OV-Vorstand nicht in jedem
130 zweiten Kalenderjahr gewählt, so ist der UB-Vorstand berechtigt, unverzüglich
131 Neuwahlen anzukündigen.

132
133 5) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll kein Mandat auf der jeweiligen oder einer
134 höheren Ebene innehaben. Mandate auf Stadtbezirksebene bleiben unberücksichtigt.

135
136 6) Als Vertreter oder Vertreterin des SPD Unterbezirks Braunschweig gilt nur, wer durch
137 die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.

138 **§7 Aufstellung von Kandidaten/innen**

139 1) Kandidatinnen und Kandidaten für die Stadtbezirksräte werden von den Ortsvereinen
140 aufgestellt. Bestehen in einem Stadtbezirk mehrere Ortsvereine, so werden die
141 Kandidatinnen und Kandidaten durch Delegierte der zum Stadtbezirk gehörenden
142 Ortsvereine aufgestellt. Bei Zustimmung aller beteiligten Ortsvereine kann die Liste der
143 Kandidatinnen und Kandidaten zu den Wahlen zum Stadtbezirksrat auch in einer
144 Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Wahlgebietes aufgestellt werden.

145
146 2) Wahlvorschläge können aus der Mitte der jeweiligen Versammlung von den
147 Delegierten bzw. den Mitgliedern, den beteiligten Ortsvereinen und deren Vorständen
148 eingebracht werden. Im Ausnahmefall können auch Nichtmitglieder aufgestellt werden.

149
150 3) Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt Braunschweig, das Direktwahlamt
151 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie für den Deutschen
152 Bundestag oder den Niedersächsischen Landtag werden durch Delegierte der
153 Ortsvereine im SPD-Unterbezirk Braunschweig aufgestellt. Der Unterbezirksvorstand
154 kann im Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss beschließen, im Vorfeld eine
155 Mitgliederbefragung durchführen zu lassen.

156
157 4) Soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, kann der Unterbezirksvorstand im
158 Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss beschließen, dass Kandidatinnen und
159 Kandidaten für den Rat der Stadt Braunschweig, das Direktwahlamt der
160 Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie für den Deutschen Bundestag
161 oder den Niedersächsischen Landtag von Aufstellungsversammlungen im Sinne einer
162 Vollversammlung aufgestellt werden.

163
164 5) Die Abstimmung über Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Mandate ist geheim.
165 Das Nähere regelt die Wahlordnung.

166

- 167 6) Der Unterbezirksvorstand erstellt, im Benehmen mit dem Unterbezirksausschuss und
168 soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, Richtlinien über das Verfahren zur
169 Kandidatenaufstellung, z. B. über Fristen, Delegiertenschlüssel oder die Anwendung des
170 Vollversammlungsprinzips bzw. der Mitgliederbefragung. Termine für Wahlen sollen
171 möglichst 3 Monate vorher bekanntgegeben werden.
172
- 173 7) Stimmberechtigt bei Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten durch eine
174 Mitgliederbefragung ist wer zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Anwendung eines
175 solchen Verfahrens Mitglied der SPD ist.

176 **§8 Mitgliederentscheid**

- 177 1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss des SPD-Unterbezirksparteitages, -
178 vorstandes oder des –ausschusses ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss
179 anstelle ihrer fassen. Näheres regelt das SPD-Organisationsstatut in seiner jeweils
180 gültigen Fassung.
181
- 182 2) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das
183 Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit
184 Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei
185 Monaten von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.
186
- 187 3) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es (a) der Unterbezirksparteitag mit
188 einfacher Mehrheit oder (b) der Unterbezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit
189 beschließt oder (c) wenn es mindestens zwei Fünftel der Ortsvereinsvorstände
190 beantragen. Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag
191 enthalten und mit Gründen versehen sein.
192
- 193 4) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall (c) kann der Unterbezirksvorstand
194 einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
195
- 196 5) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem
197 Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist
198 wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein
199 Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von
200 zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit 2/3-
201 Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
202
- 203 6) Der Unterbezirksvorstand beschließt im Benehmen mit dem Unterbezirksausschuss
204 eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.
205
- 206 7) Gegen den Beschluss des Unterbezirksvorstandes über das rechtswirksame
207 Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens
208 unmittelbar die Schiedskommission des Unterbezirks anrufen. Die Vorschriften über
209 Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

210 §9 Verfahren des Mitgliederentscheids

- 211 1) Der Unterbezirksvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung
212 muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.
213
- 214 2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu
215 veröffentlichen.
216
- 217 3) Die Abstimmung wird in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes
218 Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den
219 Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“
220 möglich ist.
221
- 222 4) Der Unterbezirksvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die
223 Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung verantwortlich. Insbesondere muss
224 er den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der
225 Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung
226 Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden
227 sowie den Abstimmungsvorgang und das –ergebnis protokollieren.
228
- 229 5) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem
230 Mitglied, auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin, zuzusenden.
231
- 232 6) Der Unterbezirksvorstand teilt das zusammengefasste Abstimmungsergebnis in
233 geeigneter Form mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind für die Dauer eines
234 Jahres aufzubewahren.

235 §10 Organe

236 Organe des Unterbezirks sind:

- 237
- 238 1. Unterbezirksparteitag (UB-Parteitag)
 - 239 2. Unterbezirksausschuss (UB-Ausschuss)
 - 240 3. Wahlkreisdelegiertenkonferenzen
 - 241 4. Unterbezirksvorstand (UB-Vorstand)

242 §11 Unterbezirksparteitag, Zusammensetzung

- 243 1) Der UB-Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Der UB-Vorstand entscheidet im
244 Einvernehmen mit dem UB-Ausschuss in welcher Form der UB-Parteitag stattfindet. Im
245 Falle einer Delegiertenversammlung setzt er sich wie folgt zusammen:
- 246 a) aus den Mitgliedern des UB-Vorstandes;
 - 247 b) aus den von den Ortsvereinen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. Die
248 Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten
249 Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags auf die
250 Ortsvereine errechnet. Jedem Ortsverein stehen dabei je 20 abgerechneter

- 251 Mitglieder ein Mandat zu; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der
252 Delegation eines jeden Ortsvereins mindestens zu je 40 % vertreten sind.
253 Restzahlen werden voll angerechnet.
- 254 c) Die nach §4 Absatz 3 festgelegte Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der
255 Arbeitsgemeinschaften.
- 256
- 257 2) Soweit sie nicht Delegierte sind nehmen mit beratender Stimme am UB-Parteitag teil:
- 258 a) die 3 Revisoren/innen,
259 b) die Mitglieder der Schiedskommission,
260 c) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der Bundestags-, Landtags-
261 und Ratsfraktion,
262 d) die Vorsitzenden der Ortsvereine
263 e) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreise auf
264 Unterbezirksebene.
265 f) Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesparteirates.
266 g) die Vertreterinnen bzw. Vertreter der befreundeten Organisationen.

267 **§ 12 Unterbezirksparteitag, Konstituierung, Protokoll**

- 268 1) Der UB-Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt die
269 Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der UB-Parteitag ist beschlussfähig,
270 wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die
271 Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die
272 Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der UB-Parteitag als beschlussfähig.
273
- 274 2) Der UB-Parteitag tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur mit 2/3-Mehrheit der
275 anwesenden Delegierten bzw. Mitgliedern ausgeschlossen werden. Die
276 Parteiöffentlichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
277
- 278 3) Über die Verhandlungen des UB-Parteitages wird ein Protokoll angefertigt. Das
279 Protokoll ist vom Unterbezirksvorstand zu veröffentlichen und den Delegierten auf
280 Anforderung zuzusenden. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des
281 UB-Parteitags zu beurkunden.

282 **§ 13 Ordentlicher Unterbezirksparteitag, Turnus**

- 283 1) Alle zwei Jahre findet ein UB-Parteitag statt, der vom UB-Vorstand einzuberufen ist. Die
284 Funktionsperiode des UB-Vorstand kann aus sachlichen Gründen über oder
285 unterschritten werden. Eine Über- bzw. Unterschreitung der Funktionsperiode darf
286 nicht mehr als 3 Monate betragen.

287 **§ 14 Einberufung des ordentlichen Unterbezirksparteitages**

- 288 1) Die Einberufung des UB-Parteitages soll spätestens acht Wochen vorher mit der
289 vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden.

- 290
291 2) Antragsberechtigt zum UB-Parteitag sind
292 a) der UB-Vorstand
293 b) die Mitgliederversammlung des Ortsvereins
294 c) die Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreise auf Unterbezirksebene.
295
296 3) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim UB-Vorstand
297 eingegangen sein. Dieser gibt sie spätestens zwei Wochen vor dem UB-Parteitag mit
298 einer Stellungnahme der Antragskommission den Delegierten und den
299 Antragsberechtigten bekannt.
300
301 4) Anträge aus der Mitte des UB-Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit
302 der UB-Parteitag dem zustimmt. Änderungsanträge sind nach Ablauf der Antragsfrist
303 des Abs. 3 nur zulässig, wenn sie von stimmberechtigten UB-Parteitagsdelegierten
304 mündlich begründet werden und sich auf den Text behandelte Anträge beziehen. Das
305 Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

306 § 15 Antragskommission

- 307 1) Die Antragskommission besteht aus je vier Delegierten des UB-Ausschusses und vier
308 vom UB-Vorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den UB-Vorstand
309 einzuladen und vom UB-Parteitag zu bestätigen.

310 § 16 Aufgaben des Unterbezirksparteitages

- 311 1) Zu den Aufgaben des UB-Parteitages gehören:
312 a) Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des UB-Vorstandes, der
313 Arbeitsgemeinschaften, der Themenforen, der Arbeitskreise und der Revisoren;
314 b) die Entlastung des UB-Vorstandes;
315 c) Berichterstattung über die auf dem letzten UB-Parteitag gefassten Beschlüsse;
316 d) Beschlussfassung über die Parteiorganisation und Entscheidung über
317 grundsätzliche politische und organisatorische Fragen;
318 e) Beschlussfassung über Anträge;
319 f) Beschlussfassung über ein vom UB-Vorstand vorzulegendes
320 Kommunalwahlprogramm;
321 g) die Beschlussfassung über die Höhe der Sonderbeiträge der Mandatsträger;
322 h) Wahl des
323 • UB-Vorstandes,
324 • der 3 Revisoren,
325 • der Schiedskommission,
326 • der Delegierten zum Bezirksausschuss
327 • der Delegierten zum Bezirksparteitag,
328 • der Delegierten zum Landesparteirat,
329 • der Kandidaten für den Landesparteitag,
330 • der Kandidaten für den Parteikonvent,
331 • der Kandidaten für den Bundesparteitag;

- 332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
- 2) Der/Die Vorsitzende der SPD-Fraktion im Rat der Stadt und die in Braunschweig zuständigen SPD-Abgeordneten des Landtages und des Bundestages erstatten dem ordentlichen UB-Parteitag schriftlich Bericht. Sie berichten insbesondere über die Erledigung der an sie gerichteten Beschlüsse vorangegangener UB-Parteitage. Der Bericht ist den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag zu zustellen.
 - 3) Der UB-Vorstand hat über die Erledigung der Beschlüsse des UB-Parteitages dem UB-Ausschuss spätestens nach einem Jahr einen Zwischenbericht vorzulegen und über das Ergebnis dem nächsten UB-Parteitag zu berichten.

342 **§ 17 Außerordentlicher Parteitag**

- 343
344
345
346
347
348
349
350
351
- 1) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des UB-Parteitages;
 - b) auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des UB-Vorstand;
 - c) auf Antrag von mindestens der Hälfte der amtierenden Delegierten;
 - d) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine;
 - e) auf Antrag des UB-Ausschusses.
 - 2) Der außerordentliche UB-Parteitag kann auf Beschluss des UB-Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Ortsvereine als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

352 **§ 18 Fristen des außerordentlichen Parteitages**

- 353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
- 1) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muss spätestens einen Monat vorher veröffentlicht werden. Mit der Einberufung setzt der UB-Vorstand die Antragsfrist fest.
 - 2) Die Anträge sind den Delegierten und Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden.
 - 3) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen UB-Parteitage die §§ 11 und 12 entsprechend.

363 **§ 19 Unterbezirksausschuss, Zusammensetzung und Einberufung**

- 364
365
366
367
368
369
370
371
372
- 1) Der UB-Ausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den UB-Parteitagen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder:
 - den stimmberechtigten Mitgliedern des UB-Vorstandes.
 - den in den Ortsvereinen gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern. Je angefangenen 50 Mitgliedern stehen den Ortsvereinen je 1 Vertreter/in zu, maximal jedoch 3. Der/die 1. Vertreter/in soll der/die Vorsitzende des Ortsvereins sein. Stellt der Ortsverein weitere Vertreter/innen, sind diese gemeinsam mit den

- 373 Verhinderungsvertreter/innen und Nachrücker/innen in einem Wahlgang von der
374 Mitgliederversammlung zu wählen. Diese nehmen ihre Aufgabe in der Reihenfolge
375 der auf sie entfallenden gültigen Stimmen wahr. Sie sollen dem Vorstand des
376 Ortsvereins angehören und dürfen nicht Mitglied des Unterbezirksvorstandes sein.
377 Die Ortsvereine regeln die Benachrichtigung der Verhinderungsvertreter/innen und
378 Nachrücker/innen in eigener Verantwortung;
- 379 • je ein/-e Vertreter/-in der Arbeitsgemeinschaften.
 - 380 b) Beratende Mitglieder:
 - 381 • die Mitglieder der SPD-Fraktion im Rat der Stadt;
 - 382 • die Bezirksbürgermeister/innen der SPD in den Stadtbezirken;
 - 383 • die Fraktionsvorsitzenden der SPD in den Stadtbezirken;
 - 384 • die Bundes- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks, der Oberbürgermeister
385 und die Dezernenten der Stadt, sofern sie der SPD angehören;
 - 386 • je eine/-n Vertreter/-in der Themenforen, der Arbeitskreise und Projektgruppen des
387 Unterbezirks;
 - 388 • die Vertreterinnen bzw. Vertreter der befreundeten Organisationen.
- 389
- 390 2) Der UB-Ausschuss wird durch den UB-Vorstand unter Angabe der Tagesordnung
391 mindestens einmal im Monat einberufen. Er ist grundsätzlich einzuberufen, wenn ein
392 Viertel der Ortsvereine oder der UB-Vorstand es verlangen.
- 393
- 394 3) Der UB-Ausschuss tagt parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheit der
395 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hergestellt werden.
- 396
- 397 4) Die Sitzungen des UB-Ausschusses sind am Anfang des Kalenderjahres schriftlich
398 bekanntzugeben.

399 § 20 Unterbezirksausschuss, Aufgaben

- 400 1) Der UB-Ausschuss berät und unterstützt den Unterbezirksvorstand bei seinen
401 Aufgaben. Er wird laufend über die Arbeit des UB-Vorstandes informiert. Er ist
402 anzuhören vor Beschlüssen des UB-Vorstandes über grundsätzliche politische,
403 finanzielle und organisatorische Fragen und im Einvernehmen bei der Vorbereitung von
404 Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu beteiligen. Darüberhinaus
405 ist der UB-Ausschuss vor wichtigen Entscheidungen der Ratsfraktion zu hören.
- 406
- 407 2) Der UB-Ausschuss entscheidet in allen Parteiangelegenheiten, die ihm von den
408 Ortsvereinen, den Arbeitsgemeinschaften, dem UB-Parteitag oder anderen Organen der
409 SPD zur Beschlussfassung vorgelegt oder an ihn überwiesen werden.
- 410
- 411 3) Der UB-Ausschuss wählt vier Mitglieder der Antragskommission für den UB-Parteitag.
- 412
- 413 4) Über die Sitzungen des UB-Ausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses
414 ist den Mitgliedern zuzusenden. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des UB-
415 Ausschusses zu beurkunden.

416 § 21 Wahlkreisdelegiertenkonferenz

- 417 1) Die Wahlkreisdelegiertenkonferenz wählt nach den Bestimmungen der Wahlgesetze
418 und des SPD Organisationsstatuts sowie der SPD Wahlordnung die Kandidatinnen und
419 Kandidaten der Partei für den Bundestag und den Landtag.
420
- 421 2) Der Delegiertenschlüssel für die Wahlkreisdelegiertenkonferenz entspricht dem für
422 Unterbezirksparteitage.

423 § 22 Unterbezirksvorstand

- 424 1) Der UB-Vorstand besteht aus:
425 • Stimmberechtigten Mitgliedern:
426 a) dem/der Unterbezirkvorsitzenden;
427 b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen;
428 c) dem/der Kassierer/in;
429 d) dem/der Schriftführer/in;
430 e) bis zu acht Beisitzern/innen. Über die Anzahl der Beisitzer/innen bestimmt der
431 UB-Parteitag.
432 • Beratenden Mitgliedern:
433 a) der/die Vorsitzende der SPD-Fraktion im Rat der Stadt.
434 b) die Bundes- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks, der
435 Oberbürgermeister und die Dezernenten der Stadt, sofern sie der SPD
436 angehören;
437 c) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.
438
- 439 2) Die Wahl des UB-Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch den UB-
440 Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Abs. 1. Die
441 Wahlen zu a) bis c) erfolgen in Einzelwahl, zu d) in Listenwahl.
442
- 443 3) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
444 erforderlich.
445
- 446 4) Der amtierende UB-Vorstand soll zwei Wochen vor dem UB-Parteitag den Delegierten
447 einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten.
448
- 449 5) Aus den Reihen des Parteitages können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.
450
- 451 6) Der ergänzte Wahlvorschlag soll die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge
452 aufführen und am Morgen des Wahltages den Delegierten vorliegen.
453
- 454 7) Der UB-Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten UB-Vorstands im
455 Amt. Scheiden Mitglieder des UB-Vorstandes während der Wahlperiode aus, so findet
456 auf dem nächsten UB-Parteitag eine Nachwahl statt.

457

§ 23 Aufgaben und Rechte des Unterbezirksvorstandes

458

1) Der UB-Vorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des UB-Parteitag und für alle politischen und organisatorischen Fragen, die den Unterbezirk betreffen, verantwortlich. Der UB-Vorstand berät die SPD-Fraktion im Rat der Stadt und ist vor wichtigen Entscheidungen der Ratsfraktion zu hören.

459

460

461

462

463

2) Der/die Unterbezirkvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein/e Beauftragte/r des UB-Vorstandes, vertritt die Partei nach außen.

464

465

466

3) Der UB-Vorstand ist dem UB-Parteitag rechenschaftspflichtig.

467

468

4) Der UB-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er regelt in eigener Zuständigkeit die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder.

469

470

471

5) Der UB-Vorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.

472

473

474

475

476

6) Der UB-Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder OV-Vorstand die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Absatz 5 entsprechend.

477

478

479

480

7) Jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres, erstatten die Arbeitsgemeinschaften, Themenforen und Arbeitskreise Bericht an den UB-Vorstand über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben und die Verwendung der vom UB-Vorstand überwiesenen Materialien.

481

482

483

484

485

8) Der UB-Vorstand beschließt nähere Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen (Verhaltensregeln).

486

487

488

9) Der UB-Vorstand verwaltet das Vermögen des Unterbezirks. Er stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und beschließt diesen im Benehmen mit dem UB-Ausschuss.

489

490

491

§ 24 Revision

492

1) Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirks werden für die Dauer der Amtsführung des UB-Vorstandes 3 Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des UB-Vorstandes sein. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, dem UB-Vorstand zu berichten. Wiederwahl ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass jeweils ein/e Revisor/in ausscheidet und durch ein neues Mitglied ersetzt wird.

493

494

495

496

497 **§ 25 Schiedskommission**

- 498 1) Beim Unterbezirk wird eine Schiedskommission gebildet. Zusammensetzung und
499 Tätigkeit regeln sich nach Organisationsstatut, Wahlordnung oder Schiedsordnung der
500 Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

501 **§ 26 Geschäftsjahr**

- 502 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

503 **§ 27 Abänderung des Statuts**

- 504 1) Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert
505 werden.
506
507 2) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie sechs
508 Wochen vor Beginn des UB-Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen
509 müssen auf dem UB-Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

510 **§ 28 Schlussbestimmungen**

- 511 1) Für alle in dieser Satzung nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen
512 des SPD-Organisationsstatuts, der Bezirks- bzw. Landessatzung, der Finanzordnung, der
513 Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Grundsätze für die Tätigkeit der
514 Arbeitsgemeinschaften in der SPD in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
515
516 2) Diese Satzung des Unterbezirks Braunschweig ist durch Beschluss des UB-Parteitages
517 am **02.11.2013** (zuletzt geändert mit Beschluss vom **25.02.2017**) in Kraft getreten.
518 Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung
519 wirksam.